

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. III/2-1055/8 n-1967

Wien, am 13. Juni 1967

Betrifft: Lunzer See und
Umgebung,
Abänderung der Erklärung
zum Naturdenkmal

Postleitzahl 1014

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit dem der Lunzer See und seine Umgebung gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird unter Berücksichtigung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lunz am See gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abgeändert, daß dieses Naturdenkmal nunmehr den auf Parz. Nr. 360, KG. Lunzamt, im Verzeichnis über das Öffentliche Gut eingetragenen sog. "Lunzersee" sowie einen Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers umfaßt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des abgeänderten Flächenwidmungsplanes und der Verbauungsvorschriften werden zur Verhinderung einer Gefährdung oder Veränderung dieses Naturdenkmales die bereits bestehenden Verbote wie folgt ergänzt:

1. Jede Verunreinigung des Wassers des Lunzersees und des oben angeführten Uferstreifens ist unzulässig.
2. Das Befahren des Sees mit Motorbooten ist verboten. Lediglich den Anrainern des Seegebietes und den Bootsver-

- mietungen, die eine Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Bootsvermietung im Lunzersee besitzen, ist das Befahren des Sees mit Motorbooten gestattet, wobei jedoch Benzinmotorboote und Boote mit geräuschvollem Antrieb von dieser Bewilligung ausgenommen sind.
3. Jede Veränderung des natürlichen Seepegels bzw. des Seespiegels ist untersagt.
 4. Die Errichtung von elektrischen Freileitungen über die Seefläche ist unzulässig.
 5. Für den gesamten Bereich des Naturdenkmales besteht ein allgemeines Bauverbot. Das Aufstellen von Wohnbooten ist untersagt; das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur auf den ev. hiefür vorgesehenen Plätzen zulässig. Im übrigen wird hinsichtlich der Bauvorschriften für das gesamte Seegebiet von Lunz auf die bezüglichen Anordnungen in dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See verwiesen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung an dem Naturdenkmal außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist.

Weiters haben die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung an dem Naturdenkmal unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Ausnahmen von den oben angeführten Verboten können daher nur von der NÖ. Landesregierung erteilt werden.

Die Marktgemeinde Lunz am See und die betroffenen Grundbesitzer des oben angeführten mitgeschützten Ufergebietes des Lunzer Sees haben somit jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung des Lunzer Sees und seiner geschützten Umgebung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g

Durch den abgeänderten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See, der unter anderem eine Neufestlegung der Grenzen des Bauverbotsbereiches um den Lunzer See vorsieht, ergibt sich die Notwendigkeit, den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit diesem Flächenwidmungsplan und den Verbauungsvorschriften in Übereinstimmung zu bringen. Die Neufestlegung des Bauverbotsbereiches dient dem besonderen Schutz des derzeitigen Erscheinungsbildes dieses Naturdenkmales und damit der Hintanhaltung einer allfälligen Gefährdung oder Veränderung der wissenschaftlich interessanten Tier- und Pflanzenwelt dieses Sees.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Lunz/See.

Die zweite beiliegende Ausfertigung des gg. Bescheides wolle an der dortigen Amtstafel durch 14 Tage angeschlagen werden. Diese Bescheidausfertigung ist mit

dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehen wieder an-
her vorzulegen. Überdies wollen alle Anrainer des Sees
auf den ho. Bescheid nachweislich aufmerksam gemacht
werden;

2. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, zur Kenntnis und
entsprechenden Verlautbarung im do. Amtsblatt;
3. die Biologische Station in Lunz am See;
4. das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, die
oben verfügte Naturdenkmalerklärung im Grundbuch gemäß
§ 16 Abs. 4 NSchG. anmerken zu wollen;
5. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt III
St. Pölten.

NÖ. Landesregierung
Im Auftrage:
Dr. Lang
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zeilner

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27

Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

IX-N-79178/84

Beilagen

1

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bezug
zu AZ 262/79

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-03
Klappe 23

Datum
19. September 1979

Betrifft
Naturdenkmal Lunzer See, Uferstreifen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs bewilligt gem. § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die Teilung des im Naturdenkmal "Lunzer See" einliegenden Grundstückes Parz. 112/1, Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, nach Maßgabe des vom Ing.Kons.f.Vw.Dipl.-Ing. Klaus Umlauf, Scheibbs, am 8. Jänner 1979, GZ. 1122/78 verfaßten Teilungsplanes.

Gemäß Tarifpost 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-2 ist für diese Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen ^{näher} einzuzahlen.

Begründung

Mit Eingabe vom 19. Juni 1979 wurde im Auftrage des Liegenschaftseigentümers um die naturschutzbehördliche Bewilligung der Grundteilung der unter Naturdenkmalschutz stehenden Liegenschaft Parz. 112/1 Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, beim Amt der NÖ Landesregierung angesucht. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Maßnahmen, die der Nutzung eines Naturdenkmals dienen, dann gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die zuständige Fachabteilung beim Amte der NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 1979 festgestellt, daß gegen das geplante Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes kein Einwand besteht. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die vorgeschriebenen Abgaben stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

- 1. Herrn Leopold Fallmann, Landwirt, 3293 Lunz am See, Seestraße 25, z. H. Herrn Notar Dr. Klaus Wiesinger, 3292 Gaming

und zur Kenntnisnahme an

- 2. Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz am See
- 3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten
(zu Händen des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten)
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
(zu Zl. II/3-551-16/17-1979)
- 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Wanzenböck



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Keschebische

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11/3

26. SEP. 1979

Qu 13-551-16/79

Bearb: *Kun* Anlagen
Stempel



SBW3-N-042/001

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Lechner

(0 74 82) 9025

Durchwahl
38238

Datum
30. Mai 2005

Betrifft
Betrifft

Naturdenkmal Lunzersee, Lunz am See, Änderung der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert Ihren Bescheid vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, dahingehend ab, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlage (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlage bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Die neue Schutzzone des Naturdenkmales am Westufer des Lunzersees ist im beiliegenden Katasterplan, welcher mit der Bezugsklausel versehen ist, dargestellt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im übrigen bleibt der oben zitierte Bescheid unverändert aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 12 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie

des Naturdenkmales an sich geführt haben. Es bestehen daher keine Argumente gegen eine weitgehende Berücksichtigung der bisherigen Situation als Faktum und einer gleichzeitigen künftigeren strengeren Handhabung von Ausnahmegewilligungen.

Als Vorschlag für eine Neuabgrenzung des Schutzstreifens entlang des Naturdenkmals „Lunzer See“ wird daher empfohlen ausgehend von der Parzellengrenze des Landesjugendheimes entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan den ursprünglich 50 m Schutzkorridor auf einen ca. 20 m breiten Schutzstreifen zu verringern und diesen bis zum Parkplatzbereich bei der Anlegestelle weiter zu führen (siehe beiliegender Plan). Ab diesem Punkt sollte künftig der Schutzstreifen gänzlich entfallen, da entsprechende Schutzbestimmungen bei der Anlegestelle und dem Restaurant kaum sinnvoll erscheinen und auch für das anschließende Areal des Freibades und der Festspielbühne ebenfalls als nicht zielführend anzusehen sind. Ab Grundgrenze Festspielbühne bleibt der 50 m Schutzstreifen wieder zur Gänze erhalten. In diesem angrenzenden Bereich liegen nun eine Reihe von Gebäuden, deren Vergrößerung bzw. Erweiterung nicht im Sinne der vorliegenden Naturdenkmalerklärung liegt. Diese Maßnahme ist vor allem auch deswegen erforderlich, da nach den Bestimmungen des neuen NÖ Naturschutzgesetzes 2000 keine naturschutzbehördliche Bewilligung für Gebäude bzw. deren Veränderung mehr erforderlich ist und in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung der verschiedenen Schutzobjekte (Naturdenkmal bzw. Landschaftsschutzgebiet) nicht mehr gewährleistet wird. In diesem und den angrenzenden Uferbereichen verbleibt daher der ursprüngliche 50 m Schutzstreifen und soll auch künftig die Uferfreihaltung gewährleisten.

Die Ausnahmegewilligungen für diverse Tauchvorhaben werden durch diese Neuabgrenzung nicht berührt, da sie das Erscheinungsbild des Sees in keiner Weise verändern.“

Mit Schreiben vom 15. April 2005 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (Lunzer See, Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt), der NÖ Umweltschutzbehörde und der Marktgemeinde Lunz am See die Absicht der Naturschutzbehörde, die Schutzzone des Naturdenkmals Lunzersee am Westufer zu verringern bzw. gänzlich aufzuheben zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass hiezu keine Einwände bestehen, weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Auf Grund des vorangeführten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die beantragte Herabsetzung bzw. teilweise Aufhebung der Schutzzone am Westufer des Lunzersees keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals und der im NÖ Naturschutzgesetz geschützten Werte für die Unterschutzstellung erwarten lassen. Dem Antrag der Marktgemeinde Lunz am See konnte daher stattgegeben werden und war der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Abteilung Naturschutz

Beilagen

SBW3-N-042/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at >.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

07482 9025

Durchwahl

Datum

Lechner Hannes

38238

12.06.2018

Betrifft

Lunzer See , Naturdenkmal Postzahl 17 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Aktualisierung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie ein Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers zum Naturdenkmal erklärt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 30. Mai 2005, Zl. SBW3-N-042/001, dahingehend abgeändert, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Im Hinblick auf vorgenannte Bescheide ergeht das Ersuchen um Aktualisierung der vom Naturdenkmal umfassten Flächen im digitalen Kataster.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. III/2-1055/8 n-1967

Wien, am 13. Juni 1967

Betrifft: Lunzer See und
Umgebung,
Abänderung der Erklärung
zum Naturdenkmal

Postleitzahl 1014

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit dem der Lunzer See und seine Umgebung gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird unter Berücksichtigung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lunz am See gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abgeändert, daß dieses Naturdenkmal nunmehr den auf Parz. Nr. 360, KG. Lunzamt, im Verzeichnis über das Öffentliche Gut eingetragenen sog. "Lunzersee" sowie einen Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers umfaßt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des abgeänderten Flächenwidmungsplanes und der Verbauungsvorschriften werden zur Verhinderung einer Gefährdung oder Veränderung dieses Naturdenkmales die bereits bestehenden Verbote wie folgt ergänzt:

1. Jede Verunreinigung des Wassers des Lunzersees und des oben angeführten Uferstreifens ist unzulässig.
2. Das Befahren des Sees mit Motorbooten ist verboten. Lediglich den Anrainern des Seegebietes und den Bootsver-

- mietungen, die eine Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Bootsvermietung im Lunzersee besitzen, ist das Befahren des Sees mit Motorbooten gestattet, wobei jedoch Benzinmotorboote und Boote mit geräuschvollem Antrieb von dieser Bewilligung ausgenommen sind.
3. Jede Veränderung des natürlichen Seepegels bzw. des Seespiegels ist untersagt.
 4. Die Errichtung von elektrischen Freileitungen über die Seefläche ist unzulässig.
 5. Für den gesamten Bereich des Naturdenkmales besteht ein allgemeines Bauverbot. Das Aufstellen von Wohnbooten ist untersagt; das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur auf den ev. hiefür vorgesehenen Plätzen zulässig. Im übrigen wird hinsichtlich der Bauvorschriften für das gesamte Seegebiet von Lunz auf die bezüglichen Anordnungen in dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See verwiesen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung an dem Naturdenkmal außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist.

Weiters haben die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung an dem Naturdenkmal unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Ausnahmen von den oben angeführten Verboten können daher nur von der NÖ. Landesregierung erteilt werden.

Die Marktgemeinde Lunz am See und die betroffenen Grundbesitzer des oben angeführten mitgeschützten Ufergebietes des Lunzer Sees haben somit jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung des Lunzer Sees und seiner geschützten Umgebung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g

Durch den abgeänderten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See, der unter anderem eine Neufestlegung der Grenzen des Bauverbotsbereiches um den Lunzer See vorsieht, ergibt sich die Notwendigkeit, den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit diesem Flächenwidmungsplan und den Verbauungsvorschriften in Übereinstimmung zu bringen. Die Neufestlegung des Bauverbotsbereiches dient dem besonderen Schutz des derzeitigen Erscheinungsbildes dieses Naturdenkmales und damit der Hintanhaltung einer allfälligen Gefährdung oder Veränderung der wissenschaftlich interessanten Tier- und Pflanzenwelt dieses Sees.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Lunz/See.

Die zweite beiliegende Ausfertigung des gg. Bescheides wolle an der dortigen Amtstafel durch 14 Tage angeschlagen werden. Diese Bescheidausfertigung ist mit

dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehen wieder anher vorzulegen. Überdies wollen alle Anrainer des Sees auf den ho. Bescheid nachweislich aufmerksam gemacht werden;

2. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, zur Kenntnis und entsprechenden Verlautbarung im do. Amtsblatt;
3. die Biologische Station in Lunz am See;
4. das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, die oben verfügte Naturdenkmalerklärung im Grundbuch gemäß § 16 Abs. 4 NSchG. anmerken zu wollen;
5. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt III St. Pölten.

NÖ. Landesregierung
Im Auftrage:
Dr. Lang
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zeilner

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27

Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

IX-N-79178/84

Beilagen

1

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bezug
zu AZ 262/79

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-03
Klappe 23

Datum
19. September 1979

Betrifft
Naturdenkmal Lunzer See, Uferstreifen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs bewilligt gem. § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die Teilung des im Naturdenkmal "Lunzer See" einliegenden Grundstückes Parz. 112/1, Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, nach Maßgabe des vom Ing.Kons.f.Vw.Dipl.-Ing. Klaus Umlauf, Scheibbs, am 8. Jänner 1979, GZ. 1122/78 verfaßten Teilungsplanes.

Gemäß Tarifpost 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-2 ist für diese Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen ^{näher} einzuzahlen.

Begründung

Mit Eingabe vom 19. Juni 1979 wurde im Auftrage des Liegenschaftseigentümers um die naturschutzbehördliche Bewilligung der Grundteilung der unter Naturdenkmalschutz stehenden Liegenschaft Parz. 112/1 Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, beim Amt der NÖ Landesregierung angesucht. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Maßnahmen, die der Nutzung eines Naturdenkmals dienen, dann gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die zuständige Fachabteilung beim Amte der NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 1979 festgestellt, daß gegen das geplante Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes kein Einwand besteht. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die vorgeschriebenen Abgaben stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

- 1. Herrn Leopold Fallmann, Landwirt, 3293 Lunz am See, Seestraße 25, z. H. Herrn Notar Dr. Klaus Wiesinger, 3292 Gaming

und zur Kenntnisnahme an

- 2. Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz am See
- 3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten
(zu Händen des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten)
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
(zu Zl. II/3-551-16/17-1979)
- 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Wanzenböck



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Keschebische

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11/3

26. SEP. 1979

Qu 13-551-16/78

Bearb: *Kun* Anlagen
Stempel



SBW3-N-042/001

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 74 82) 9025

Bezug

Bearbeiter
Lechner

Durchwahl
38238

Datum
30. Mai 2005

Betrifft
Betrifft

Naturdenkmal Lunzersee, Lunz am See, Änderung der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert Ihren Bescheid vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, dahingehend ab, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlage (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlage bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Die neue Schutzzone des Naturdenkmales am Westufer des Lunzersees ist im beiliegenden Katasterplan, welcher mit der Bezugsklausel versehen ist, dargestellt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im übrigen bleibt der oben zitierte Bescheid unverändert aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 12 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie

des Naturdenkmales an sich geführt haben. Es bestehen daher keine Argumente gegen eine weitgehende Berücksichtigung der bisherigen Situation als Faktum und einer gleichzeitigen künftigeren strengeren Handhabung von Ausnahmegewilligungen.

Als Vorschlag für eine Neuabgrenzung des Schutzstreifens entlang des Naturdenkmals „Lunzer See“ wird daher empfohlen ausgehend von der Parzellengrenze des Landesjugendheimes entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan den ursprünglich 50 m Schutzkorridor auf einen ca. 20 m breiten Schutzstreifen zu verringern und diesen bis zum Parkplatzbereich bei der Anlegestelle weiter zu führen (siehe beiliegender Plan). Ab diesem Punkt sollte künftig der Schutzstreifen gänzlich entfallen, da entsprechende Schutzbestimmungen bei der Anlegestelle und dem Restaurant kaum sinnvoll erscheinen und auch für das anschließende Areal des Freibades und der Festspielbühne ebenfalls als nicht zielführend anzusehen sind. Ab Grundgrenze Festspielbühne bleibt der 50 m Schutzstreifen wieder zur Gänze erhalten. In diesem angrenzenden Bereich liegen nun eine Reihe von Gebäuden, deren Vergrößerung bzw. Erweiterung nicht im Sinne der vorliegenden Naturdenkmalerklärung liegt. Diese Maßnahme ist vor allem auch deswegen erforderlich, da nach den Bestimmungen des neuen NÖ Naturschutzgesetzes 2000 keine naturschutzbehördliche Bewilligung für Gebäude bzw. deren Veränderung mehr erforderlich ist und in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung der verschiedenen Schutzobjekte (Naturdenkmal bzw. Landschaftsschutzgebiet) nicht mehr gewährleistet wird. In diesem und den angrenzenden Uferbereichen verbleibt daher der ursprüngliche 50 m Schutzstreifen und soll auch künftig die Uferfreihaltung gewährleisten.

Die Ausnahmegewilligungen für diverse Tauchvorhaben werden durch diese Neuabgrenzung nicht berührt, da sie das Erscheinungsbild des Sees in keiner Weise verändern.“

Mit Schreiben vom 15. April 2005 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (Lunzer See, Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt), der NÖ Umweltschutzbehörde und der Marktgemeinde Lunz am See die Absicht der Naturschutzbehörde, die Schutzzone des Naturdenkmals Lunzersee am Westufer zu verringern bzw. gänzlich aufzuheben zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass hiezu keine Einwände bestehen, weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Auf Grund des vorangeführten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die beantragte Herabsetzung bzw. teilweise Aufhebung der Schutzzone am Westufer des Lunzersees keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals und der im NÖ Naturschutzgesetz geschützten Werte für die Unterschutzstellung erwarten lassen. Dem Antrag der Marktgemeinde Lunz am See konnte daher stattgegeben werden und war der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Abteilung Naturschutz

Beilagen

SBW3-N-042/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at >.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

07482 9025

Durchwahl

Datum

Lechner Hannes

38238

12.06.2018

Betrifft

Lunzer See , Naturdenkmal Postzahl 17 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Aktualisierung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie ein Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers zum Naturdenkmal erklärt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 30. Mai 2005, Zl. SBW3-N-042/001, dahingehend abgeändert, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Im Hinblick auf vorgenannte Bescheide ergeht das Ersuchen um Aktualisierung der vom Naturdenkmal umfassten Flächen im digitalen Kataster.

Ergeht an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. III/2-1055/8 n-1967

Wien, am 13. Juni 1967

Betrifft: Lunzer See und
Umgebung,
Abänderung der Erklärung
zum Naturdenkmal

Postleitzahl 1014

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit dem der Lunzer See und seine Umgebung gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird unter Berücksichtigung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lunz am See gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abgeändert, daß dieses Naturdenkmal nunmehr den auf Parz. Nr. 360, KG. Lunzamt, im Verzeichnis über das Öffentliche Gut eingetragenen sog. "Lunzersee" sowie einen Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers umfaßt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des abgeänderten Flächenwidmungsplanes und der Verbauungsvorschriften werden zur Verhinderung einer Gefährdung oder Veränderung dieses Naturdenkmales die bereits bestehenden Verbote wie folgt ergänzt:

1. Jede Verunreinigung des Wassers des Lunzersees und des oben angeführten Uferstreifens ist unzulässig.
2. Das Befahren des Sees mit Motorbooten ist verboten. Lediglich den Anrainern des Seegebietes und den Bootsver-

- mietungen, die eine Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Bootsvermietung im Lunzersee besitzen, ist das Befahren des Sees mit Motorbooten gestattet, wobei jedoch Benzinmotorboote und Boote mit geräuschvollem Antrieb von dieser Bewilligung ausgenommen sind.
3. Jede Veränderung des natürlichen Seepegels bzw. des Seespiegels ist untersagt.
 4. Die Errichtung von elektrischen Freileitungen über die Seefläche ist unzulässig.
 5. Für den gesamten Bereich des Naturdenkmales besteht ein allgemeines Bauverbot. Das Aufstellen von Wohnbooten ist untersagt; das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur auf den ev. hiefür vorgesehenen Plätzen zulässig. Im übrigen wird hinsichtlich der Bauvorschriften für das gesamte Seegebiet von Lunz auf die bezüglichen Anordnungen in dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See verwiesen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung an dem Naturdenkmal außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist.

Weiters haben die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung an dem Naturdenkmal unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Ausnahmen von den oben angeführten Verboten können daher nur von der NÖ. Landesregierung erteilt werden.

Die Marktgemeinde Lunz am See und die betroffenen Grundbesitzer des oben angeführten mitgeschützten Ufergebietes des Lunzer Sees haben somit jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung des Lunzer Sees und seiner geschützten Umgebung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g

Durch den abgeänderten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See, der unter anderem eine Neufestlegung der Grenzen des Bauverbotsbereiches um den Lunzer See vorsieht, ergibt sich die Notwendigkeit, den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit diesem Flächenwidmungsplan und den Verbauungsvorschriften in Übereinstimmung zu bringen. Die Neufestlegung des Bauverbotsbereiches dient dem besonderen Schutz des derzeitigen Erscheinungsbildes dieses Naturdenkmales und damit der Hintanhaltung einer allfälligen Gefährdung oder Veränderung der wissenschaftlich interessanten Tier- und Pflanzenwelt dieses Sees.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Lunz/See.

Die zweite beiliegende Ausfertigung des gg. Bescheides wolle an der dortigen Amtstafel durch 14 Tage angeschlagen werden. Diese Bescheidausfertigung ist mit

dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehen wieder anher vorzulegen. Überdies wollen alle Anrainer des Sees auf den ho. Bescheid nachweislich aufmerksam gemacht werden;

2. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, zur Kenntnis und entsprechenden Verlautbarung im do. Amtsblatt;
3. die Biologische Station in Lunz am See;
4. das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, die oben verfügte Naturdenkmalerklärung im Grundbuch gemäß § 16 Abs. 4 NSchG. anmerken zu wollen;
5. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt III St. Pölten.

NÖ. Landesregierung
Im Auftrage:
Dr. Lang
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zeilner

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27

Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

IX-N-79178/84

Beilagen

1

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bezug
zu AZ 262/79

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-03
Klappe 23

Datum
19. September 1979

Betrifft
Naturdenkmal Lunzer See, Uferstreifen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs bewilligt gem. § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die Teilung des im Naturdenkmal "Lunzer See" einliegenden Grundstückes Parz. 112/1, Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, nach Maßgabe des vom Ing.Kons.f.Vw.Dipl.-Ing. Klaus Umlauf, Scheibbs, am 8. Jänner 1979, GZ. 1122/78 verfaßten Teilungsplanes.

Gemäß Tarifpost 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-2 ist für diese Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen ^{näher} einzuzahlen.

Begründung

Mit Eingabe vom 19. Juni 1979 wurde im Auftrage des Liegenschaftseigentümers um die naturschutzbehördliche Bewilligung der Grundteilung der unter Naturdenkmalschutz stehenden Liegenschaft Parz. 112/1 Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, beim Amt der NÖ Landesregierung angesucht. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Maßnahmen, die der Nutzung eines Naturdenkmals dienen, dann gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die zuständige Fachabteilung beim Amte der NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 1979 festgestellt, daß gegen das geplante Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes kein Einwand besteht. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die vorgeschriebenen Abgaben stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

- 1. Herrn Leopold Fallmann, Landwirt, 3293 Lunz am See, Seestraße 25, z. H. Herrn Notar Dr. Klaus Wiesinger, 3292 Gaming

und zur Kenntnisnahme an

- 2. Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz am See
- 3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten
(zu Händen des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten)
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
(zu Zl. II/3-551-16/17-1979)
- 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Wanzenböck



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Keschebische

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11/3

26. SEP. 1979

Qu 13-551-16/78

Bearb: *Kun* Anlagen
Stempel



SBW3-N-042/001

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Lechner

(0 74 82) 9025

Durchwahl
38238

Datum
30. Mai 2005

Betrifft
Betrifft

Naturdenkmal Lunzersee, Lunz am See, Änderung der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert Ihren Bescheid vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, dahingehend ab, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlage (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlage bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Die neue Schutzzone des Naturdenkmales am Westufer des Lunzersees ist im beiliegenden Katasterplan, welcher mit der Bezugsklausel versehen ist, dargestellt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im übrigen bleibt der oben zitierte Bescheid unverändert aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 12 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie

des Naturdenkmales an sich geführt haben. Es bestehen daher keine Argumente gegen eine weitgehende Berücksichtigung der bisherigen Situation als Faktum und einer gleichzeitigen künftigeren strengeren Handhabung von Ausnahmegewilligungen.

Als Vorschlag für eine Neuabgrenzung des Schutzstreifens entlang des Naturdenkmals „Lunzer See“ wird daher empfohlen ausgehend von der Parzellengrenze des Landesjugendheimes entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan den ursprünglich 50 m Schutzkorridor auf einen ca. 20 m breiten Schutzstreifen zu verringern und diesen bis zum Parkplatzbereich bei der Anlegestelle weiter zu führen (siehe beiliegender Plan). Ab diesem Punkt sollte künftig der Schutzstreifen gänzlich entfallen, da entsprechende Schutzbestimmungen bei der Anlegestelle und dem Restaurant kaum sinnvoll erscheinen und auch für das anschließende Areal des Freibades und der Festspielbühne ebenfalls als nicht zielführend anzusehen sind. Ab Grundgrenze Festspielbühne bleibt der 50 m Schutzstreifen wieder zur Gänze erhalten. In diesem angrenzenden Bereich liegen nun eine Reihe von Gebäuden, deren Vergrößerung bzw. Erweiterung nicht im Sinne der vorliegenden Naturdenkmalerklärung liegt. Diese Maßnahme ist vor allem auch deswegen erforderlich, da nach den Bestimmungen des neuen NÖ Naturschutzgesetzes 2000 keine naturschutzbehördliche Bewilligung für Gebäude bzw. deren Veränderung mehr erforderlich ist und in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung der verschiedenen Schutzobjekte (Naturdenkmal bzw. Landschaftsschutzgebiet) nicht mehr gewährleistet wird. In diesem und den angrenzenden Uferbereichen verbleibt daher der ursprüngliche 50 m Schutzstreifen und soll auch künftig die Uferfreihaltung gewährleisten.

Die Ausnahmegewilligungen für diverse Tauchvorhaben werden durch diese Neuabgrenzung nicht berührt, da sie das Erscheinungsbild des Sees in keiner Weise verändern.“

Mit Schreiben vom 15. April 2005 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (Lunzer See, Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt), der NÖ Umweltschutzbehörde und der Marktgemeinde Lunz am See die Absicht der Naturschutzbehörde, die Schutzzone des Naturdenkmales Lunzersee am Westufer zu verringern bzw. gänzlich aufzuheben zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass hiezu keine Einwände bestehen, weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Auf Grund des vorangeführten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die beantragte Herabsetzung bzw. teilweise Aufhebung der Schutzzone am Westufer des Lunzersees keine Beeinträchtigung des Naturdenkmales und der im NÖ Naturschutzgesetz geschützten Werte für die Unterschutzstellung erwarten lassen. Dem Antrag der Marktgemeinde Lunz am See konnte daher stattgegeben werden und war der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Abteilung Naturschutz

Beilagen

SBW3-N-042/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at >.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

07482 9025

Durchwahl

Datum

Lechner Hannes

38238

12.06.2018

Betrifft

Lunzer See , Naturdenkmal Postzahl 17 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Aktualisierung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie ein Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers zum Naturdenkmal erklärt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 30. Mai 2005, Zl. SBW3-N-042/001, dahingehend abgeändert, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Im Hinblick auf vorgenannte Bescheide ergeht das Ersuchen um Aktualisierung der vom Naturdenkmal umfassten Flächen im digitalen Kataster.

Ergeht an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. III/2-1055/8 n-1967

Wien, am 13. Juni 1967

Betrifft: Lunzer See und
Umgebung,
Abänderung der Erklärung
zum Naturdenkmal

Postleitzahl 1014

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit dem der Lunzer See und seine Umgebung gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird unter Berücksichtigung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lunz am See gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abgeändert, daß dieses Naturdenkmal nunmehr den auf Parz. Nr. 360, KG. Lunzamt, im Verzeichnis über das Öffentliche Gut eingetragenen sog. "Lunzersee" sowie einen Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers umfaßt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des abgeänderten Flächenwidmungsplanes und der Verbauungsvorschriften werden zur Verhinderung einer Gefährdung oder Veränderung dieses Naturdenkmales die bereits bestehenden Verbote wie folgt ergänzt:

1. Jede Verunreinigung des Wassers des Lunzersees und des oben angeführten Uferstreifens ist unzulässig.
2. Das Befahren des Sees mit Motorbooten ist verboten. Lediglich den Anrainern des Seegebietes und den Bootsver-

- mietungen, die eine Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Bootsvermietung im Lunzersee besitzen, ist das Befahren des Sees mit Motorbooten gestattet, wobei jedoch Benzinmotorboote und Boote mit geräuschvollem Antrieb von dieser Bewilligung ausgenommen sind.
3. Jede Veränderung des natürlichen Seepegels bzw. des Seespiegels ist untersagt.
 4. Die Errichtung von elektrischen Freileitungen über die Seefläche ist unzulässig.
 5. Für den gesamten Bereich des Naturdenkmales besteht ein allgemeines Bauverbot. Das Aufstellen von Wohnbooten ist untersagt; das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur auf den ev. hiefür vorgesehenen Plätzen zulässig. Im übrigen wird hinsichtlich der Bauvorschriften für das gesamte Seegebiet von Lunz auf die bezüglichen Anordnungen in dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See verwiesen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung an dem Naturdenkmal außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist.

Weiters haben die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung an dem Naturdenkmal unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Ausnahmen von den oben angeführten Verboten können daher nur von der NÖ. Landesregierung erteilt werden.

Die Marktgemeinde Lunz am See und die betroffenen Grundbesitzer des oben angeführten mitgeschützten Ufergebietes des Lunzer Sees haben somit jede bekannt gewordene Gefährdung oder Veränderung des Lunzer Sees und seiner geschützten Umgebung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g

Durch den abgeänderten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lunz am See, der unter anderem eine Neufestlegung der Grenzen des Bauverbotsbereiches um den Lunzer See vorsieht, ergibt sich die Notwendigkeit, den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, mit diesem Flächenwidmungsplan und den Verbauungsvorschriften in Übereinstimmung zu bringen. Die Neufestlegung des Bauverbotsbereiches dient dem besonderen Schutz des derzeitigen Erscheinungsbildes dieses Naturdenkmales und damit der Hintanhaltung einer allfälligen Gefährdung oder Veränderung der wissenschaftlich interessanten Tier- und Pflanzenwelt dieses Sees.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Lunz/See.

Die zweite beiliegende Ausfertigung des gg. Bescheides wolle an der dortigen Amtstafel durch 14 Tage angeschlagen werden. Diese Bescheidausfertigung ist mit

dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehen wieder an-
her vorzulegen. Überdies wollen alle Anrainer des Sees
auf den ho. Bescheid nachweislich aufmerksam gemacht
werden;

2. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, zur Kenntnis und
entsprechenden Verlautbarung im do. Amtsblatt;
3. die Biologische Station in Lunz am See;
4. das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, die
oben verfügte Naturdenkmalerklärung im Grundbuch gemäß
§ 16 Abs. 4 NSchG. anmerken zu wollen;
5. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt III
St. Pölten.

NÖ. Landesregierung
Im Auftrage:
Dr. Lang
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zeilner

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27

Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

IX-N-79178/84

Beilagen

1

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bezug
zu AZ 262/79

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-03
Klappe 23

Datum
19. September 1979

Betrifft
Naturdenkmal Lunzer See, Uferstreifen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs bewilligt gem. § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die Teilung des im Naturdenkmal "Lunzer See" einliegenden Grundstückes Parz. 112/1, Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, nach Maßgabe des vom Ing.Kons.f.Vw.Dipl.-Ing. Klaus Umlauf, Scheibbs, am 8. Jänner 1979, GZ. 1122/78 verfaßten Teilungsplanes.

Gemäß Tarifpost 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-2 ist für diese Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen ^{näher} einzuzahlen.

Begründung

Mit Eingabe vom 19. Juni 1979 wurde im Auftrage des Liegenschaftseigentümers um die naturschutzbehördliche Bewilligung der Grundteilung der unter Naturdenkmalschutz stehenden Liegenschaft Parz. 112/1 Wald, KG Lunzamt, Gemeinde Lunz am See, beim Amt der NÖ Landesregierung angesucht. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Maßnahmen, die der Nutzung eines Naturdenkmals dienen, dann gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die zuständige Fachabteilung beim Amte der NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 1979 festgestellt, daß gegen das geplante Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes kein Einwand besteht. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die vorgeschriebenen Abgaben stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

- 1. Herrn Leopold Fallmann, Landwirt, 3293 Lunz am See, Seestraße 25, z. H. Herrn Notar Dr. Klaus Wiesinger, 3292 Gaming

und zur Kenntnisnahme an

- 2. Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz am See
- 3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten
(zu Händen des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten)
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
(zu Zl. II/3-551-16/17-1979)
- 5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Wanzenböck



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Kerschbichner

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11/3

26. SEP. 1979

Qu 13-551-16/79

Bearb: *Kun* Anlagen
Stempel



SBW3-N-042/001

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Lechner

(0 74 82) 9025

Durchwahl
38238

Datum
30. Mai 2005

Betrifft
Betrifft

Naturdenkmal Lunzersee, Lunz am See, Änderung der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert Ihren Bescheid vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, dahingehend ab, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Die neue Schutzzone des Naturdenkmales am Westufer des Lunzersees ist im beiliegenden Katasterplan, welcher mit der Bezugsklausel versehen ist, dargestellt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im übrigen bleibt der oben zitierte Bescheid unverändert aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 12 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie

des Naturdenkmales an sich geführt haben. Es bestehen daher keine Argumente gegen eine weitgehende Berücksichtigung der bisherigen Situation als Faktum und einer gleichzeitigen künftigeren strengeren Handhabung von Ausnahmegewilligungen.

Als Vorschlag für eine Neuabgrenzung des Schutzstreifens entlang des Naturdenkmals „Lunzer See“ wird daher empfohlen ausgehend von der Parzellengrenze des Landesjugendheimes entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan den ursprünglich 50 m Schutzkorridor auf einen ca. 20 m breiten Schutzstreifen zu verringern und diesen bis zum Parkplatzbereich bei der Anlegestelle weiter zu führen (siehe beiliegender Plan). Ab diesem Punkt sollte künftig der Schutzstreifen gänzlich entfallen, da entsprechende Schutzbestimmungen bei der Anlegestelle und dem Restaurant kaum sinnvoll erscheinen und auch für das anschließende Areal des Freibades und der Festspielbühne ebenfalls als nicht zielführend anzusehen sind. Ab Grundgrenze Festspielbühne bleibt der 50 m Schutzstreifen wieder zur Gänze erhalten. In diesem angrenzenden Bereich liegen nun eine Reihe von Gebäuden, deren Vergrößerung bzw. Erweiterung nicht im Sinne der vorliegenden Naturdenkmalerklärung liegt. Diese Maßnahme ist vor allem auch deswegen erforderlich, da nach den Bestimmungen des neuen NÖ Naturschutzgesetzes 2000 keine naturschutzbehördliche Bewilligung für Gebäude bzw. deren Veränderung mehr erforderlich ist und in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung der verschiedenen Schutzobjekte (Naturdenkmal bzw. Landschaftsschutzgebiet) nicht mehr gewährleistet wird. In diesem und den angrenzenden Uferbereichen verbleibt daher der ursprüngliche 50 m Schutzstreifen und soll auch künftig die Uferfreihaltung gewährleisten.

Die Ausnahmegewilligungen für diverse Tauchvorhaben werden durch diese Neuabgrenzung nicht berührt, da sie das Erscheinungsbild des Sees in keiner Weise verändern.“

Mit Schreiben vom 15. April 2005 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (Lunzer See, Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt), der NÖ Umweltschutzbehörde und der Marktgemeinde Lunz am See die Absicht der Naturschutzbehörde, die Schutzzone des Naturdenkmals Lunzersee am Westufer zu verringern bzw. gänzlich aufzuheben zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass hiezu keine Einwände bestehen, weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Auf Grund des vorangeführten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die beantragte Herabsetzung bzw. teilweise Aufhebung der Schutzzone am Westufer des Lunzersees keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals und der im NÖ Naturschutzgesetz geschützten Werte für die Unterschutzstellung erwarten lassen. Dem Antrag der Marktgemeinde Lunz am See konnte daher stattgegeben werden und war der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Umweltrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Abteilung Naturschutz

Beilagen

SBW3-N-042/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhsb@noel.gv.at >.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

07482 9025

Durchwahl

Datum

Lechner Hannes

38238

12.06.2018

Betrifft

Lunzer See , Naturdenkmal Postzahl 17 des Naturschutzbuches für den Verwaltungsbezirk Scheibbs, Aktualisierung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 10. März 1958, Zl. IX-Na-1/36, zuletzt geändert mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 1967, Zl. III/2-1055/8 n-1967, wurde der Lunzersee (Grundstück Nr. 360, KG Lunzamt) sowie ein Uferstreifen von 50 m Tiefe entlang des gesamten Seeufers zum Naturdenkmal erklärt.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 30. Mai 2005, Zl. SBW3-N-042/001, dahingehend abgeändert, dass der zum Naturdenkmal gehörige Uferstreifen des Lunzer Sees (Schutzzone) von 50 m am Westufer

- ab der Parzellengrenze des Landesjugendheimes (Grundstück Nr. 99/2, KG Lunzamt) bis zum Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle (einschließlich dem Grundstück Nr. 99/6, KG Lunzamt) auf 20 m verringert wird und
- der daran anschließende Uferstreifen vom Parkplatzbereich der Bootsanlagestelle bis zum Areal des Freibades und der Festspielbühne (einschließlich Grundstück Nr. 108/5, KG Lunzamt) gänzlich ausgenommen ist.

Im Hinblick auf vorgenannte Bescheide ergeht das Ersuchen um Aktualisierung der vom Naturdenkmal umfassten Flächen im digitalen Kataster.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur